

04.04.97

Wi

Verordnung
des Bundesministeriums
für Wirtschaft

Dritte Verordnung zur Änderung der Preisangabenverordnung

A. Zielsetzung

Vereinfachung der Preisangabevorschriften sowie Verbesserung der Preistransparenz insbesondere für Mehrweggebinde.

B. Lösung

Änderung der Preisangabenverordnung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Bund, Länder und Gemeinden werden durch das Vorhaben nicht mit Kosten belastet.

E. Sonstige Kosten

Insgesamt wird die Wirtschaft, insbesondere die mittelständische Wirtschaft, entlastet. Aus umweltpolitischer Sicht hat die Beseitigung der optischen Benachteiligung von Mehrweg- gegenüber Einweggebinden positive Auswirkungen.

Bundesrat

Drucksache **238/97**

04.04.97

Wi

Verordnung
des Bundesministeriums
für Wirtschaft

Dritte Verordnung zur Änderung der Preisangabenverordnung

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (423) - 603 00 - Pr 2/97

Bonn, den 4. April 1997

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Wirtschaft zu erlassende

Dritte Verordnung zur Änderung der Preis-
angabenverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

In Vertretung



Anton Pfeifer

Dritte Verordnung zur Änderung der Preisangabenverordnung

Vom

Auf Grund des § 1 des Preisangabengesetzes vom 3. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1429) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft:

Artikel 1

Die Preisangabenverordnung vom 14. März 1985 (BGBl. I S. 580), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 14. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1765), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Wer Letztverbraucher gewerbs- oder geschäftsmäßig oder regelmäßig in sonstiger Weise Waren oder Leistungen anbietet oder als Anbieter von Waren oder Leistungen gegenüber Letztverbrauchern unter Angabe von Preisen wirbt, hat die Preise anzugeben, die einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile unabhängig von einer Rabattgewährung zu zahlen sind (Endpreise).“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Wird für eine Ware oder Leistung eine rückerstattbare Sicherheit gefordert, so ist deren Höhe sowie der Preis für die Ware oder Leistung gesondert anzugeben und nicht in den Endpreis einzurechnen.“

c) In Absatz 4 Satz 2 wird die Verweisung „§ 99 Abs. 2 Nr. 1“ durch „§ 99 Abs. 1 Nr. 1“ ersetzt.

2. § 2 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

„Waren, die nach Katalogen oder Warenlisten oder auf Bildschirmen angeboten werden, sind dadurch auszuzeichnen, daß die Preise unmittelbar bei den Abbildungen oder Beschreibungen der Waren oder in mit den Katalogen oder Warenlisten im Zusammenhang stehenden Preisverzeichnissen angegeben werden.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Gaststätten, Beherbergungsbetriebe“

b) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) In Gaststätten und ähnlichen Betrieben, in denen Speisen oder Getränke angeboten werden, sind die Preise in Preisverzeichnissen anzugeben. Die Preisverzeichnisse sind entweder auf Tischen aufzulegen oder jedem Gast vor Entgegennahme von Bestellungen und auf Verlangen bei Abrechnung vorzulegen oder gut lesbar anzubringen.“

c) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Neben dem Eingang der Gaststätte ist ein Preisverzeichnis anzubringen, aus dem die Preise für die wesentlichen angebotenen Speisen und Getränke ersichtlich sind.“

d) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) In Beherbergungsbetrieben ist

1. in jedem Zimmer ein Preisverzeichnis anzubringen, aus dem der Zimmerpreis und gegebenenfalls der Frühstückspreis ersichtlich sind, und
2. beim Eingang oder bei der Anmeldestelle des Betriebes an gut sichtbarer Stelle ein Verzeichnis anzubringen oder auszulegen, aus dem die Preise der im wesentlichen angebotenen Zimmer und gegebenenfalls der Frühstückspreis ersichtlich sind.“

e) Der bisherige Absatz 4 wird gestrichen; die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 4 und 5.

4. § 6 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„An Tankstellen sind die Kraftstoffpreise so auszuzeichnen, daß sie

1. für den auf der Straße heranfahrenden Kraftfahrer,
2. auf Bundesautobahnen für den in den Tankstellenbereich einfahrenden Kraftfahrer

deutlich lesbar sind.“

5. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. auf Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten im Sinne des Kapitels 97 des Gemeinsamen Zolltarifs;“

b) Nummer 4 wird aufgehoben. In Nummer 3 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.

6. In § 8 Abs. 1 Nr. 5 wird nach den Worten "entgegen § 1" die Verweisung "Abs. 3 oder" eingefügt.

7. In § 8 Abs. 2 Nr. 8 wird die Verweisung „§ 5 Abs. 5“ durch „§ 5 Abs. 4“ ersetzt.

8. § 9 wird wie folgt gefaßt:

„§ 9 Übergangsregelungen

(1) Abweichend von § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 sind an Tankstellen auf Bundesautobahnen bis zum letzten Tag des auf die Verkündung folgenden sechsten Kalendermonats die Kraftstoffpreise mindestens so auszuzeichnen, daß sie für den in den Tankstellenbereich eingefahrenen Kraftfahrer deutlich lesbar sind.

(2) Bei Waren und Leistungen, deren Preise auf Grund von Tarifen oder Gebührenregelungen bemessen werden, die durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes festgesetzt oder behördlich genehmigt sind, können bis zum letzten Tag des auf die Verkündung folgenden sechsten Kalendermonats die Preise in der festgesetzten oder genehmigten Form angegeben werden.“

9. § 10 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden dritten Kalendermonats in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn,

Der Bundesminister für Wirtschaft

B e g r ü n d u n g

A. Allgemeines

Die Preisangabenverordnung (PAngV) vom 14. März 1985 (BGBl. I S. 580) ist bisher zweimal geändert worden. Mit der Ersten Änderungsverordnung wurden die in der Verbraucher kreditrichtlinie getroffenen Bestimmungen zum effektiven Jahreszins in § 4 umgesetzt. Mit der Zweiten Änderungsverordnung wurden die Bußgeldvorschriften an den neuen Wortlaut des § 4 angepaßt. Die Dritte Verordnung zur Änderung der PAngV trägt dem sonstigen seit Erlass der PAngV aufgetretenen Novellierungsbedarf Rechnung, insbesondere der Vereinfachung der Vorschriften und der Verbesserung der Preistransparenz in Einzelfällen.

1. Neuregelungen

Die Preisangabe bei Mehrweggebinden wird vereinfacht (§ 1 Absatz 3 - neu). Sie führte in der Form, die sie durch die höchstrichterliche Rechtsprechung gefunden hatte, zu einer nicht tragbaren Benachteiligung von Mehrweg- gegenüber Einwegsystemen und zugleich zu einer dem Ziel der Preistransparenz nicht dienlichen Komplizierung der Preisauszeichnung. Nicht mehr erforderlich sind die Ausnahmenvorschriften für Waren und Leistungen, deren Preise aufgrund von Tarifen oder Gebührenregelungen bemessen wurden (bisheriger § 1 Absatz 3). Diese Waren und Leistungen werden daher den allgemeinen Preisangabevorschriften unterstellt.

Klargestellt wird, daß auch für Warenangebote über Bildschirm die PAngV gilt (§ 2). Weitere Regelungen in diesem Bereich sollen im Rahmen des Informations- und Kommunikationsdienstegesetzes getroffen werden, dessen Entwurf zeitlich parallel erarbeitet wird.

Die Preistransparenz an Bundesautobahntankstellen, an denen der Kraftstoffpreis bisher häufig lediglich an der Zapfsäule ausgewiesen war, wird verbessert (§ 6).

Im Hotelgewerbe wird die Preistransparenz verbessert (§ 5 Absatz 4). Zusätzlich zur Preisauszeichnung im Zimmer ist künftig ein Preishinweis an der Hotelrezeption erforderlich.

Die Vorschriften über die Preisangabe in Gaststätten (§ 5) sowie im Versandhandel (§ 2 Absatz 4) werden den zwischenzeitlichen Entwicklungen in diesen Wirtschaftszweigen angepaßt.

2. Kosten für die Wirtschaft, Preisauswirkungen und sonstige Auswirkungen

Mit der Vereinfachung von Vorschriften gehen Erleichterungen einher, die zu Kostenentlastungen führen. Dies trifft für die Erleichterung der Preisauszeichnung von Mehrweggebinden zu, die auch von den Verbänden des Handels selbst gefordert wird. Die wirtschaftlichen Auswirkungen lassen sich im einzelnen nicht quantifizieren.

Soweit die vorgesehenen Regelungen erweiterte Pflichten der Preisangabe vorsehen, können dadurch geringfügige Mehrbelastungen der betroffenen Wirtschaftszweige entstehen. An den 325 Autobahntankstellen werden - soweit noch nicht vorhanden - deutliche Preistafeln anzubringen sein, wie derzeit bereits bei den ca. 17.500 sonstigen Tankstellen. Im Hotelgewerbe werden - wo nicht schon derzeit vorhanden - Preishinweise im Eingangsbereich vorzusehen sein. Für deren - kostengünstige - Gestaltung wird allerdings Flexibilität eingeräumt.

In ihren wirtschaftlichen Auswirkungen dürften die Entlastungen die Mehrbelastungen übersteigen. Insgesamt betrachtet wird die Verordnung daher keine Belastung, sondern eine Entlastung der Wirtschaft bewirken, insbesondere der mittelständischen Wirtschaft.

Die durch die Verordnung konkretisierte Preisangabepflicht verbessert die Preistransparenz für den Verbraucher und intensiviert damit den Wettbewerb. Sie wirkt sich daher auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, tendenziell preisdämpfend aus.

Aus umweltpolitischer Sicht hat die Beseitigung der optischen Benachteiligung von Mehrweg- gegenüber Einweggebinden positive Auswirkungen.

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen durch die Neuregelungen keine zusätzlichen Kosten.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Zu § 1: (Grundvorschriften)

Die Grundvorschrift des Absatz 1 Satz 1 wird vereinfacht. Die bisherige Aufzählung einzelner Medien entfällt. Sie war im Hinblick auf die Differenzierung im Multimediabereich, der auch für Werbung und Angebot von Waren und Dienstleistungen genutzt wird, nicht mehr zeitgemäß. Die Preisangabevorschriften sind unabhängig von dem für Werbung und Angebot verwendeten Medium anzuwenden.

Die Sonderregelung des bisherigen Absatz 3 entfällt. Hauptanwendungsgebiete waren die Preise für leitungsgebundene Energie (Elektrizität, Gas, Fernwärme), Wasser und Versicherungen. Nach der Deregulierung im Versicherungsmarkt seit Juli 1994 sowie dem Wegfall der Ausgleichsabgabe - dem sogenannten Kohlepfennig - können auch diese Preise nunmehr einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Abgaben angegeben werden. Hierdurch wird die Preistransparenz für den Letztverbraucher gefördert.

Der neue Absatz 3 legt fest, daß als Sicherheit erhobene Beträge - wie insbesondere das sogenannte Flaschenpfand - nicht in den Endpreis einbezogen, sondern separat ausgewiesen werden. Die Preisauszeichnung kann damit so erfolgen, daß der Preis für den Flascheninhalt mit einem Zusatz wie „zuzüglich x DM Pfand“ genannt wird.

Diese Regelung reagiert auf ein BGH-Urteil vom 14. Oktober 1993, das eine Dreifachpreisangabe für Waren für erforderlich hält, die in Mehrwegverpackungen abgegeben werden: den Endpreis als Summe von Getränkepreis und dem sogenannten Pfand. Diese Auslegung führt im Ergebnis zu einer optischen Benachteiligung von Mehrweg- gegenüber Einweggebinden, die auf den ersten Blick preiswerter wirken. Eine Auszeichnung von drei Preisen an einer Ware ist aus dem Gesichtspunkt der Preistransparenz nicht unproblematisch, da die Preisklarheit bei den Waren des täglichen Massenbedarfs eine einfache und auf einen Blick erfassbare Preisauszeichnung verlangt. Nach der Neuregelung kann der Verbraucher ohne Schwierigkeiten den Preis für den Inhalt vergleichen. Dies entspricht auch den umweltpolitischen Bemühungen um Durchsetzung von Mehrweggebinden.

Absatz 4 Satz 2 wurde redaktionell an die Novellierung der Bezugsvorschrift angepaßt.

Zu § 2: (Handel)

Aufgrund der sich entwickelnden neuen Angebotsformen wird in Absatz 4 klargestellt, daß auch auf Bildschirm übertragene Angebote, z. B. über das Fernsehen, Btx oder Internet, der Preisangabepflicht unterliegen. Darüber hinaus wird die Vorschrift redaktionell überarbeitet.

Zu § 5: (Gaststätten, Beherbergungsbetriebe)

Die Neuregelung von Absatz 1 dient der Vereinfachung und Anpassung an die Entwicklung im Gaststättengewerbe.

Der neue Absatz 1 faßt die bisherigen Absätze 1 und 3 zusammen. Statt der hergebrachten Aufzählung einzelner Betriebsformen von Gaststätten und ähnlichen Betrieben, die der zwischenzeitlichen Entwicklung im Gaststättengewerbe nicht mehr voll entspricht, wird nunmehr eine einheitliche Regelung getroffen. Satz 2 eröffnet drei Wahlmöglichkeiten, in welcher Form die Preisverzeichnisse dem Gast zur Kenntnis gegeben werden können. Ziel ist, eine flexible Handhabung zu ermöglichen.

Die Bezugnahme auf den Inhaber als Verpflichteten in den §§ 5 und 6 entfällt. Damit wird für die PAngV die Preisangabeverpflichtung einheitlich dem Anbieter von Waren und Dienstleistungen auferlegt (§ 1).

Absatz 2 Satz 1 wird vereinfacht und dem heutigen Angebot an Speisen und Getränken in Gaststätten angepaßt.

Mit dem neuen Absatz 3 wird die Preisinformation im Beherbergungsgewerbe verbessert. Im Eingangsbereich des Betriebes ist an gut sichtbarer Stelle eine Information über die Preise der im wesentlichen angebotenen Zimmer und gegebenenfalls des Frühstücks bereitzustellen. Dies entspricht in etwa der Preisinformation, die in Hotelführern oder örtlichen Verkehrsbüros gegeben wird.

Zu § 6: (Tankstellen)

Durch die Neuregelung wird die Preisauszeichnung an Bundesautobahntankstellen verbessert, soweit Gesichtspunkte der Verkehrssicherheit es zulassen. Kraftstoffpreise sind nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 so auszuzeichnen, daß sie für den in den Tankstellenbereich einfahrenden Kraftfahrer deutlich lesbar sind. Die derzeit häufige Preisangabe in kleinen Ziffern an oder in der Nähe der Zapfsäule entspricht daher nicht den Erfordernissen der PAngV. Zum Wegfall der Bezugnahme auf den Inhaber als Verpflichteten vgl. zu § 5.

Zu § 7: (Ausnahmen)

Absatz 2 Nr. 1 wird aufgrund von Änderungen in der Bezugsvorschrift redaktionell geändert.

Absatz 2 Nr. 4 enthielt bisher eine Ausnahmenvorschrift für den Bereich des sogenannten echten Unterkundenhandels i. S. d. § 6b UWG. Dieser setzt voraus, daß ein Unternehmer Waren an Letztverbraucher ausschließlich im Namen und für Rechnung anderer Gewerbetreibender anbietet. Eine solche Fallgestaltung hat heute keine praktische Bedeutung mehr, so daß es einer Ausnahmeregelung in der PAngV nicht mehr bedarf.

Zu § 8: (Ordnungswidrigkeiten)

Absatz 1 Nr. 5 und Absatz 2 Nr. 8 werden an die Änderung der Bezugsvorschrift angepaßt.

Zu § 9: (Übergangsregelung)

Für Tankstellen auf Bundesautobahnen wird in Absatz 1 eine sechsmonatige Übergangsfrist zur Durchführung eventuell notwendiger technischer Umstellungsmaßnahmen eingeräumt. Die bisherige Fassung des Absatz 1 entfällt als inzwischen obsolet gewordene Übergangsvorschrift.

Den Anbietern von Waren und Leistungen, deren Preise aufgrund von Tarifen oder Gebührenregelungen bemessen werden, wird in Absatz 2 eine sechsmonatige Übergangsfrist für eventuell notwendige Umstellungen eingeräumt.

Zu § 10: (Berlin-Klausel)

Die Vorschrift ist gegenstandslos; ihre Streichung dient daher der Rechtsbereinigung.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Damit soll den betroffenen Wirtschaftsbereichen sowie den Vollzugsbehörden die Umstellung auf die neuen Vorschriften erleichtert werden.

16.05.97**Beschluß
des Bundesrates**

Dritte Verordnung zur Änderung der Preisangabenverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 712. Sitzung am 16. Mai 1997 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe nachstehender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu § 1 Abs. 3

§ 1 Abs. 3 ist wie folgt zu fassen:

"(3) Wird außer dem Entgelt für eine Ware oder Leistung eine rückerstattbare Sicherheit gefordert, so ist deren Höhe neben dem Preis für die Ware oder Leistung anzugeben und kein Gesamtbetrag zu bilden."

Begründung:

Im Interesse der Verständlichkeit muß klargestellt werden, daß sich die Vorschrift nicht auf Hauptleistungen, sondern auf Nebenleistungen (insbesondere sog. Pfand für Mehrweggebinde) bezieht.

2. Zu § 5 Abs. 1 und § 8 Abs. 2 Nr. 8

a) In § 5 Abs. 1 ist folgender Satz 3 anzufügen:

"Werden Speisen und Getränke gemäß § 2 Abs. 1 angeboten, so muß die Preisangabe dieser Vorschrift entsprechen."

b) In § 8 Abs. 2 ist die Nummer 8 wie folgt zu fassen:

"8. des § 5 über das Aufstellen, das Vorlegen oder das Anbringen von Preisverzeichnissen oder des § 5 Abs. 1 Satz 3 und Absatz 4 über das Angeben von Preisen,"

Begründung:

Zu a:

Die Angebote im Handel und in der Gastronomie unterscheiden sich zunehmend weniger. Einerseits gehen Handelsbetriebe dazu über, neben Waren Gastronomieleistungen anzubieten. Andererseits nehmen Gastronomieunternehmen auch Handelsangebote auf oder übernehmen Angebotsformen des Handels für die Gastronomie. Es ist deshalb erforderlich, die Preisauszeichnungsvorschriften für Handel und Gastronomie aufeinander abzustimmen, sofern die Gegebenheiten nicht abweichen.

Mit Satz 3 soll eine Angleichung für die Fälle der "sichtbaren Ausstellung" und der Selbstbedienung herbeigeführt werden. Bei seiner Anwendung sind die für § 2 Abs. 1 geltenden Grundsätze zugrunde zu legen. Insbesondere ist für die Frage, ob sichtbar ausgestellt wird, darauf abzustellen, ob der Ausstellungs- oder der Vorratszweck überwiegt. Sichtbar ausgestellte oder zur Selbstbedienung angebotene Speisen und Getränke fallen vor allem dann unter Satz 3, wenn sie in der zur Abgabe bestimmten Weise präsentiert werden (z. B. - etwa in der Form von Attrappen - fertig angerichtete Speisen bzw. Getränke, die unmittelbar aus dem Gebinde konsumiert werden). Nicht unter Satz 3 fallen vor allem an der Wand hinter dem Tresen oder auf dem Tresen stehende Spirituosenflaschen sowie Fleischwaren, die noch bearbeitet werden müssen (z. B. Schinkenstücke, von denen abgeschnitten wird oder Würste, die noch gewärmt oder gebraten werden müssen).

Zu b:

Folgeänderung der Einfügung von § 5 Abs. 1 Satz 3.